



Merkblatt

Schaf- und Ziegenhaltung

Schaf- und Ziegenhalter sind verpflichtet, sich über die Voraussetzungen zur Tierhaltung ausreichend zu informieren. Zur erforderlichen Sachkunde gehören Kenntnisse über Haltungsbedingungen, Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere sowie über Kontroll- und Pflegemaßnahmen. Darüber hinaus gibt es diverse tierseuchenrechtliche Vorgaben. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

1. Meldung an das Veterinäramt

Jeder Halter von Schafen und Ziegen muss seine Tierhaltung **vor** Beginn beim zuständigen Veterinäramt unter Angabe des Namens, der Anschrift, der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzeigen.

2. Meldung bei der Tierseuchenkasse

Jeder Halter von Schafen und Ziegen ist melde- und beitragspflichtig bei der Tierseuchenkasse. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon: (0511) 701560
Internet: www.ndstsk.de

3. Meldung an die zentrale Datenbank HIT

Jeder Tierhalter muss die Anzahl der Schafe und Ziegen melden, die sich jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres in seinem Bestand befinden (**Stichtagsmeldung**). Diese Meldung muss jährlich bis zum 15. Januar erfolgt sein.

Ebenso müssen Zugang (**Zugangsmeldung**) und Abgang (**Abgangsmeldung**) von lebenden Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden.

Beide Meldungen können entweder

- schriftlich mit Meldekarten (Post oder Fax) an:
VIT w.V., Heideweg 1, 27283 Verden, Telefax: (04231) 955955 oder
- online über das Internet an www.hi-tier.de erfolgen.

4. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind spätestens im Alter von 9 Monaten zu kennzeichnen. Verlässt ein Tier den Betrieb früher, muss es zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet werden

- Die Kennzeichnung besteht aus einer gelben Ohrmarke mit einer individuellen Nummer und zusätzlich einem elektronischen Kennzeichen (gelbe Ohrmarke mit Mikrochip oder Pansenbolus mit Mikrochip), welche über die VIT w.V. in Verden bezogen werden.
- Abweichend hiervon können Schafe und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, mit einer weißen Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden.

Verliert ein Tier eines oder beide Kennzeichen, so hat der Tierhalter unverzüglich Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben zu beantragen und das Tier unverzüglich neu zu kennzeichnen.

5. Begleitpapier

Wenn Schafe oder Ziegen aus dem Betrieb abgegeben werden, muss ein Begleitpapier ausgefüllt werden. Es ist dem Empfänger der Tiere auszuhändigen und muss von diesem

mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

6. Bestandsregister

Alle Schafe und Ziegen haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister ist fortlaufend (gebunden, chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen) zu führen und 3 Jahre aufzubewahren. Die Eintragungen müssen unverzüglich bei jeder Bestandsänderung erfolgen.

Vordrucke für das **Begleitpapier** und das **Bestandsregister** sind im Anhang beigelegt.

7. Fütterung und Pflege

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere zu pflegen und gesund zu erhalten. Die Tiere müssen täglich ausreichend geeignetes Futter und ausreichend sauberes Wasser erhalten. Das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen ist verboten. Pflegemaßnahmen (beispielsweise Klauenpflege, Schafschur) sind regelmäßig durchzuführen. Der Gesundheitszustand der Tiere muss täglich kontrolliert werden. Kranke und verletzte Tiere sind in einer Vorrichtung mit trockener, weicher Einstreu oder Unterlage abzusondern, gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

8. Arzneimittelrechtliche Vorschriften

Schafe und Ziegen gelten als lebensmittelliefernde Tiere, das gilt auch bei Hobbyhaltungen. Deswegen hat jeder Schaf- oder Ziegenhalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln zu führen. Zur Dokumentation des Erwerbs von Arzneimitteln dient der vom Tierarzt ausgestellte Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg. Bei der Anwendung von Arzneimitteln sind folgende Angaben vom Tierhalter zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges,
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen und Name der Person, die das Arzneimittel anwendet.

9. Hausschlachtung

Der Halter eines Tieres darf das Tier zur ausschließlichen Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalt im Rahmen einer Hausschlachtung schlachten bzw. schlachten lassen. Das Fleisch darf weder verkauft noch abgegeben werden.

Schafe und Ziegen schlachten darf nur, wer die notwendige Sachkunde dafür hat. Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) ist verboten. Die Schlachtung muss mindestens 24 Stunden vor der Schlachtung beim jeweils zuständigen amtlichen Tierarzt angemeldet werden. Dieser führt eine Fleischuntersuchung und bei Störung des Allgemeinbefindens eine Untersuchung des lebenden Tieres durch. Es besteht eine amtliche Untersuchungspflicht. Informationen darüber, welcher amtliche Tierarzt zuständig ist, erhalten Sie im Veterinäramt.

Stand: Oktober 2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

Muster Bestandsregister Teil A (Deckblatt)

Bestandsregister für die Schaf- / Ziegenhaltung
nach § 37 Abs. 1 (nicht zutreffendes streichen) ViehVerkV

Jahr: _____

für Schafe

für Ziegen

Nutzungsart: (zutreffendes ankreuzen)			Gesamtzahl am 1. JANUAR	
<input type="checkbox"/> ZUCHT	<input type="checkbox"/> MILCH	<input type="checkbox"/> MAST	Schafe:	Ziegen:
A: Angaben zum Betrieb			davon	
			Bis einschließlich 9 Monate	
			Schafe:	Ziegen:
Name, Vorname			10 bis einschließlich 18 Monate	
Straße			Schafe:	Ziegen:
PLZ /Ort			Ab 19 Monate	
			Schafe:	Ziegen:

Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2 ViehVerkV:

Muster Bestandsregister Teil B (Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen)

Angaben zum Betrieb	B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen ¹	Seite: ____
----- Registriernummer nach §§ 26 oder 45 ViehVerkV:		

Lfd. Nr.	Datum des Zu- oder Abgangs (Geburtsmonat und Jahr)	Anzahl		Zugang Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters GE-Geburt im Betrieb	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere ³ Nummer der weißen Ohrmarke für Masttiere (Betriebsnummer) ⁴	Bemerkungen ² Ersatzkennzeichen
		Stück +	Stück -		Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Transport Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen		

¹Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.

²z.B. Datum der Nachkennzeichnung, Angabe des Ersatzkennzeichens ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren

³nur für Schlachtlämmer bis zum Alter von unter 12 Monaten ausreichend, sonst Einzeltierkennzeichnung

⁴erst zum Termin der Kennzeichnung einzutragen

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
----- Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde:	

Muster Teil C (Angaben zu im Betrieb geborenen/ verendeten Schafen und Ziegen)

Angaben zum Betrieb	C. Angaben zu im Betrieb geborenen/ verendeten Schafen und Ziegen -nur Einzeltierkennzeichnung-	Seite: ____
----- Registriernummer nach §§ 26 oder 45 ViehVerkV:		

Lfd. Nr.	Datum des Eintrags	Kennzeichen des Tieres	GE – Geburtsmonat/-jahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp, soweit bekannt	Tod (Monat/Jahr) (VE - Verendung S – Schlachtung)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen Verweis auf Begleitpapier bei Abgabe

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
----- Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde:	

Begleitpapier

für Schafe <input type="checkbox"/>	für Ziegen <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	-------------------------------------

Angaben zum abgebenden Betrieb	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	

Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/Schlachthof)¹	
Name:	
Anschrift:	
oder Registriernummer:	
bei Wanderschafherden:	Bestimmungsort oder Ablichtung der Genehmigung nach § 10 Absatz 1 ²

Angaben zu den zu verbringenden Tieren			
Anzahl Schafe ³ :		Anzahl Ziegen ³ :	
Kennzeichen:			

Angaben zum Transportmittel	
<i>Transportunternehmen:</i>	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	
<i>Transportmittel:</i>	
Kraftfahrzeugkennzeichen:	

Ort, Datum

Unterschrift des abgebenden Tierhalters